



Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Postfach 3260 · 65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben)
H I 6 - 446/22 - 1092-

Herrn
Hans-Dieter WOLF
ASTA der Philipps-
Universität Marburg
Erlenring 5

Durchwahl: (06 11) 1 65 -

Datum: 19. Jan. 1995

35037 M a r b u r g

Resolution der Versammlung der Tutorinnen und Tutoren,
studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte der Philipps-
Universität Marburg vom 13.12.1994

Sehr geehrter Herr Wolf,

die Hessische Landesregierung hat gegen den Abschluß eines Tarifvertrages für wissenschaftliche Hilfskräfte (einschließlich studentischer Hilfskräfte und Tutorinnen und Tutoren) keine Einwände. Das Hessische Ministerium des Innern, welches das Land in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vertritt, hat sich ebenso wie das Wissenschaftsministerium grundsätzlich für den Abschluß eines Tarifvertrages ausgesprochen.

Nachdem inzwischen die studentischen Hilfskräfte und die Tutorinnen und Tutoren bezüglich des Weihnachtsgeldes mit den wissenschaftlichen Hilfskräften mit Abschluß gleichgestellt wurden, wäre der Abschluß eines Tarifvertrages voraussichtlich auch nicht mehr mit Mehrkosten verbunden.

Bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages gelten die vorgegebenen Arbeitsbedingungen. Allerdings sind diese Arbeitsbedingungen nur zum Teil durch das Land Hessen beeinflusst. Die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung regeln u.a. auch die Höhe der zu zahlenden Vergütung. Ihre Erhöhung kann also nur bundeseinheitlich erfolgen.

Was die Zahlungsmodalitäten für das Weihnachtsgeld angeht, hat das Ministerium darauf verzichtet, obergerichtlich klären zu lassen, inwieweit die hessische Rechtslage der in Niedersachsen, für das das Urteil des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist, entspricht. Ihre Betrachtungsweise, daß das Land bestehende Ansprüche nicht oder nur zum Teil erfüllt, vermag ich mir daher nicht zu eigen zu machen. Über die Behandlung gleichwohl eingereichter Klagen werde ich die Hochschule um Vorschläge bitten.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Evelies Mayer